Abschrift

I.

6 O 470/20

Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Grund- und Teilurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn XXXXXXXX, XXXXXX, XXXXX XXXXXX,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte XXXXXXXX,
XXXXXX, XXXXX XXXXXX,

gegen

Herrn XXXXXXXX, XXXXXX, XXXXX XXXXXX,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte XXXXXXXX,
XXXXXX, XXXXX XXXXXX,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 22.11.2023
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXXX, den Richter am Landgericht XXXX und den Richter am Amtsgericht XXXX

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte gesamtschuldnerisch neben der XXXXXXXX verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und weiteren

immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund der Schädigung durch die Einnahme des Arzneimittelwirkstoffes Finasterid bisher entstanden sind und noch entstehen werden, sofern diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.

Im Übrigen ist die Klage dem Grunde nach gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt die Zahlung von Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für zukünftige materielle und immaterielle Schäden.

Der am XX.XX.XXXX geborene Kläger befand sich seit dem Jahr 2010 bei dem Beklagten, der als niedergelassener Dermatologe tätig ist, in Behandlung. Diese bezog sich zunächst auf die Hautkrebsvorsorge.

Am 31.01.2012 bat der Kläger den Beklagten wegen stärker werdenden Haarausfalls um eine Beratung. Der Beklagte verordnete dem Kläger das Arzneimittel Finapil (Wirkstoff: Finasterid).

Der Kläger löste das Rezept in der Apotheke ein und stellte fest, dass in der Packungsbeilage Nebenwirkungen in Bezug auf sexuelle Funktionsstörungen sowie psychische Beeinträchtigungen angegeben waren. Der Kläger entschied sich vor diesem Hintergrund zunächst gegen die Einnahme.

Am 14.02.2013 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er das Finapil nicht nehmen wolle und verständigte sich mit diesem auf eine Langzeittherapie mit dem frei verkäuflichen „Regaine 5%“, einem Schaumpräparat.

Im Januar 2014 erkundigte der Kläger sich bei dem Beklagten erneut nach dem Arzneimittel Finapil.

Im Jahr 2014 begab sich der Kläger zudem auch in die Behandlung der Hautärztin Frau XXXXXXXX, die ihm im August 2014 wieder Finapil verordnete.

Der Kläger nahm ab Anfang 2015 bis zum 02.12.2015 auf Verordnung des Beklagten hin das Originalpräparat „Propecia 1mg" der Herstellerin XXXXXXXX, die der Kläger derzeit vor dem Landgericht München ebenfalls auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, ein.

In der Fachinformation für „Propecia" ab dem Jahr 2012 heißt es:

„Nach Markteinführung wurde zusätzlich über Folgendes berichtet: Persistenz von sexueller Dysfunktion (verminderte Libido, erektile Dysfunktion und Ejakulationsstörungen) nach dem Absetzen von PROPECIA".

In der ab 2012 geltenden Gebrauchsinformation heißt es u.a. unter der Rubrik „Welche Nebenwirkungen sind möglich?":

„Häufigkeit nicht bekannt

[...]

- nach dem Absetzen der Behandlung andauernde
  - Schwierigkeiten bei der Erektion
  - Abnahme des sexuellen Verlangens
  - Ejakulationsschwierigkeiten".

Unter dem 05.07.2018 wurde ein „Rote-Hand-Brief" veröffentlicht, mit dem darauf hingewiesen wurde, dass „während sowie nach der Einnahme von Finasterid" über Nebenwirkungen wie sexuelle Dysfunktionen sowie psychische Symptome bzw. Störungen berichtet worden sei. Die Fach- und Gebrauchsinformationen seien dahingehend geändert worden, dass die Nebenwirkung „depressive Verstimmung" in

„Depression" geändert worden sei. Zudem sei „Angst" als neue Nebenwirkung in die Fach- und Gebrauchsinformationen aufgenommen worden.

Der Kläger behauptet, dass er sich im Jahr 2014 sehr kritisch nach Nebenwirkungen des Präparats Finapil und den diesbezüglichen Erfahrungen des Beklagten erkundigt habe. Der Beklagte habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass er dieses Präparat seit Jahren verschreibe und es ganz gut verträglich sei. Der Kläger könne es ohne Bedenken einnehmen. Er habe nur einmal einen Patienten gehabt, der eine Gynäkomastie entwickelt habe, weil er selbständig mit der Dosis gespielt habe. Nach Absetzen sei diese aber auch wieder verschwunden.

Er behauptet weiter, dass er das Finapil dann ab Mitte 2014 eingenommen habe. Bereits nach kurzer Zeit habe er Schmerzen in den Hoden und zunehmende Potenzprobleme bekommen. Er habe deshalb das Medikament selbständig im Oktober 2014 zunächst wieder abgesetzt.

Anfang 2015 habe er im Rahmen des nächsten Hautkrebsvorsorgetermins den Beklagten erneut auf Nebenwirkungen angesprochen. Der Beklagte habe ihn dann beruhigt und ihm gesagt, dass diese eigentlich nicht von dem Medikament herrühren könnten. Mit der Einnahme des Originalpräparats („Propecia 1mg") müsse sich das bald wieder einpendeln.

Er behauptet weiter, dass die Nebenwirkungen sich nach Einnahme von Propecia weiter verstärkt hätten, sodass er den Urologen XXXXXXXX aufgesucht habe, der ihm mitgeteilt habe, dass diese Beschwerden typisch für Propecia seien. Er habe daraufhin auf den Rat des Herrn XXXXXXXX hin am 02.12.2015 das Präparat abgesetzt.

Gleichwohl, so behauptet der Kläger weiter, leide er dauerhaft unter einem sog. Post-Finasterid-Syndrom, das u.a. durch folgende Beeinträchtigungen gekennzeichnet sei:

Erektile Dysfunktion, Verlust von nächtlichen, morgendlichen Spontanerektionen, gänzlicher Libidoverlust oder verringerte Libido, keine Reaktion auf sexuelle Reize, verringerter und wässriger Samenerguss, Anorgasmie, Schmerzen im Penis, veränderte Penisstruktur, kalter Penis, kalter Hodensack, Penisschrumpfung, Hodenschrumpfung, Schmerzen in der Prostata, starke Depression und Suiziddenken, Angst- und Panikattacken, Anhedonie, starke Stimmungsschwankungen, Fatigue, Lustlosigkeit, fehlende Motivation, Probleme mit dem Kurz- und Langzeitgedächtnis, massive Schlafstörungen.

Der Kläger wirft dem Beklagten vor, dass dieser ihn nicht hinreichend über die Risiken und Nebenwirkungen des Wirkstoffs Finasterid aufgeklärt habe. Insbesondere habe sich die Aufklärung nicht – wie es geboten gewesen wäre – darauf erstreckt, dass die Symptome irreversibel sein könnten.

Er sei infolge der erlittenen Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage, seinen Beruf als Diplom-Kaufmann auszuüben. Zudem habe er sämtliche sozialen Kontakte und Hobbies verloren und seine Beziehung sei beeinträchtigt worden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass diese Umstände ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 100.000,00 € rechtfertigen.

Der Kläger beantragt,

> den Beklagten gesamtschuldnerisch neben der XXXXXXXX, XXXXXXXX, XXXXX XXX zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, mindestens jedoch in Höhe von 100.000,00 €. Der ausgeurteilte Schmerzensgeldbetrag ist in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2019 zu verzinsen;
>
> festzustellen, dass der Beklagte gesamtschuldnerisch neben der XXXXXXXX verpflichtet ist, ihm sämtliche materiellen und weitere immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund der Schädigung durch die Einnahme des Arzneimittelwirkstoffes Finasterid bisher entstanden sind und noch entstehen

werden, sofern diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden;

den Beklagten zu verurteilen, ihn von Anwaltskosten in Höhe von 4.748,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er stellt Behandlungsfehler insgesamt in Abrede.

Der Beklagte behauptet, er habe den Kläger am 31.01.2012 ausführlich über mögliche Nebenwirkungen wie Libido-Reduktion, Gynäkomastie und therapeutische Alternativen aufgeklärt. Zudem habe er auch darüber aufgeklärt, dass derartige Einschränkungen möglicherweise dauerhaft sein könnten. Die Verordnung und Aufklärung hätten in jeder Hinsicht dem Facharztstandard entsprochen. Veröffentlichungen zum Post-Finasterid-Syndrom seien erst nach Abschluss der Behandlung erschienen.

Es sei auch nicht möglich, dass der Kläger von Nebenwirkungen überrascht worden sei, da er sich auch selbst stets bestens über solche informiert gezeigt habe.

Im Januar 2015 habe der Kläger von Potenzproblemen berichtet, gleichzeitig aber den Wunsch geäußert, weiter Finasterid einnehmen zu wollen. Er habe den drohenden Haarverlust in das absolute Zentrum seiner persönlichen Problematik gestellt und erklärt, dass er eben eitel sei.

Der Beklagte behauptet weiter, dass er zu diesem Zeitpunkt mit dem Kläger besprochen habe, kurzzeitig zu versuchen, die Dosis von Propecia zu halbieren. Zudem habe er den Kläger darauf hingewiesen, dass er das Präparat sofort

absetzen solle, falls es trotzdem wieder zu Nebenwirkungen wie Potenzstörungen oder Libidoverlust kommen sollte.

Er bestreitet die vom Kläger vorgetragenen Einschränkungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser ihm noch im April 2016 von regelmäßigem Geschlechtsverkehr und keinerlei diesbezüglichen Einschränkungen berichtet habe.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung eines Zeugen sowie Einholung von Sachverständigengutachten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2021 (Bl. 224ff. GA), vom 23.11.2022 (Bl. 651ff. GA) und vom 22.11.2023 (Bl. 803ff. GA) sowie das Gutachten des Sachverständigen XXXXXXXX vom 29.03.2022 (Bl. 315ff. GA) sowie die ergänzenden Stellungnahmen vom 16.08.2022 (Bl. 451ff. GA) und vom 31.07.2023 (Bl. 727ff. GA) Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Feststellungsantrags begründet. Im Übrigen ist sie dem Grund nach gerechtfertigt.

Das Feststellungsbegehren des Klägers ist bereits entscheidungsreif, so dass es durch Teil-Endurteil beschieden werden konnte. Im Übrigen konnte das Gericht durch Teil-Grundurteil gemäß § 304 ZPO entscheiden, weil die Parteien über die

Ansprüche des Klägers sowohl dem Grund als auch der Höhe nach streiten und allein der Streit über den Grund bereits entscheidungsreif ist. Hingegen wird zur Schadenshöhe noch weiterer Beweis erhoben werden müssen.

I.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus den §§ 630a, 280 Abs. 1 BGB wegen pflichtwidriger Fehlbehandlung und aus den § 823 Abs. 1 i. V. m. §§ 249, 253 Abs. 2 BGB wegen rechtswidriger Fehlbehandlung auf Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz von jeglichen kausal auf dem Behandlungsfehler beruhenden materiellen oder immateriellen Schäden.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger den ihm obliegenden Beweis geführt hat, dass der Beklagte pflicht- bzw. rechtswidrig eine fehlerhafte Behandlung durchgeführt hat, indem er dem Kläger das Medikament „Propecia“ verordnet hat, denn die Kammer ist davon überzeugt, dass der Beklagte den Kläger nicht hinreichend über die Risiken des von ihm verordneten Wirkstoffs „Finasterid“ aufgeklärt hat, sodass die Einwilligung gemäß § 630d Abs. 2 BGB nicht wirksam war.

Gemäß § 630d Abs. 1 S. 1 BGB ist der Behandler verpflichtet, vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme die Einwilligung des Patienten einzuholen. Gemäß § 630d Abs. 2 BGB setzt die Wirksamkeit der Einwilligung voraus, dass der Patient vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Abs. 1 bis 4 BGB aufgeklärt worden ist. Gemäß § 630e Abs. 1 BGB ist der Behandelnde verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose der Therapie.
Die Einschätzung des Risikos erfordert Kenntnis nicht nur von der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens, sondern auch von der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts. Es muss somit über solche Risiken aufgeklärt werden, bei denen das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit nicht vernachlässigenswert ist. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist dabei mit Hilfe statistischer Daten über die Schadenshäufigkeit zu bestimmen. Dabei darf allerdings nicht nur die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, sondern gleichberechtigt

auch die Schwere des drohenden Schadens. Die Aufklärungspflicht ist auf solche Risiken zu begrenzen, deren Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit derart groß ist, dass ein vernünftiger Patient in eine Abwägung des Für und Wider eintreten würde. Dementsprechend ist auch über seltene Risiken aufzuklären, wenn der drohende Schaden schwer ist, die Gesundheitsbeeinträchtigung die Lebensführung des Patienten also schwer belasten würde. Das gilt ganz besonders dann, wenn der Eingriff einen relativ geringen medizinischen Nutzen bringt oder nicht zwingend indiziert ist, jedoch den Patienten dem Risiko schwerster Schäden aussetzt, auch wenn sich diese nur sehr selten realisieren (vgl. MüKo BGB-Wagner, § 630e, Rn. 18).

Bei kosmetischen Behandlungen ist besonders deutlich auf sehr seltene schädliche Nebenfolgen hinzuweisen, weil dem Schadensrisiko überhaupt kein gesundheitlicher Nutzen gegenübersteht. In einem solchen Fall sind die Risiken „deutlich und schonungslos" darzulegen (vgl. MüKo BGB-Wagner, § 630e, Rn. 26).

Ist ein Risiko im Zeitpunkt der Behandlung nicht bekannt, besteht keine Aufklärungspflicht. Ist ein bestehendes Risiko dem behandelnden Arzt nicht bekannt und musste es ihm auch nicht bekannt sein, etwa weil es im Zeitpunkt der Behandlung in der medizinischen Wissenschaft noch nicht bzw. nicht ernsthaft oder nur in anderen Spezialgebieten der medizinischen Wissenschaft diskutiert wurde, entfällt seine Haftung mangels Verschuldens (vgl. Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 6. Aufl. 2021, Rn. A 522 mit Verweis auf BGH VersR 2011, 223).

In die Abwägung über den Umfang der Aufklärung ist ebenso einzustellen, dass eine undifferenzierte Aufklärung über minimale Risiken kontraproduktiv sein kann, weil sie die kognitiven Kapazitäten des Patienten überlastet und eine Entscheidung nicht erleichtert, sondern erschwert. Vor diesem Hintergrund muss über bloß theroretische Gefahren, die durch praktische Erfahrungen noch nicht belegt sind, nicht aufgeklärt zu werden (vgl. MüKo BGB, § 630e, Rn. 19).

Erfolgt die Aufklärung nicht oder nur unzureichend, ist die Behandlung rechtswidrig, auch wenn der Einsatz des Medikaments an sich fachgerecht ist (Martis/Winkhart, a.a.O., Rn. A 523 mit Verweis auf BGH VersR 2007, 999).

Gemessen an diesen Maßstäben war die Aufklärung durch den Beklagten unzureichend, da er den Kläger darüber hätte aufklären müssen, dass ggf. auch nach Absetzen des Finasterid bleibende, irreversible Beeinträchtigungen fortbestehen könnten, insbesondere sexuelle Funktionseinschränkungen.

Zwar hat der Sachverständige darauf hingewiesen, dass bis zum Jahr 2012 eine mögliche Irreversibilität von Nebenwirkungen auch nach Absetzen von Finasterid in der wissenschaftlichen Literatur nicht thematisiert worden sei. Daten über langfristige, ggf. lebenslang bestehende Nebenwirkungen hätten nicht vorgelegen.

Demgegenüber ergibt sich allerdings bereits aus den Fachinformationen für das Jahr 2012, dass auch nach Absetzen der Behandlung mit Propecia die Persistenz von sexueller Dysfunktion (verminderte Libido, erektile Dysfunktion und Ejakulationsstörungen) beobachtet worden sei.

Die Kammer teilt deshalb nicht die Einschätzung des Sachverständigen, dass zum Behandlungszeitpunkt (ab 2013) keine Hinweise auf die Möglichkeit einer solchen Nebenwirkungen bestanden hätten. Vielmehr ergibt sich ein solcher Hinweis gerade aus der genannten Fachinformation.

Soweit der Sachverständige diesbezüglich erläutert hat, dass nach seinem Verständnis dies nur einen Hinweis auf Einzelfallberichte, die der Überprüfung bedurft hätten, darstelle, steht dies einer Aufklärungspflicht des Beklagten nach der Auffassung der Kammer nicht entgegen. Der Beklagte wäre vielmehr verpflichtet gewesen, nachhaltig darauf hinzuweisen, dass eine solche Beeinträchtigung, nämlich der dauerhafte Verlust der Erektions- und Ejakulationsfähigkeit jedenfalls möglich ist. Denn diese Umstände stellen zweifellos eine schwere Beeinträchtigung für die zukünftige Lebensgestaltung eines Patienten dar.

Der Sachverständige hat hierzu darauf hingewiesen, dass mangels gesicherter Datenlage eine Festlegung des konkreten Wahrscheinlichkeitsgrades in die üblichen Häufigkeitskategorien nicht möglich gewesen sei. Das Risiko sei nicht im Sinne wissenschaftlich basierter Evidenz „bekannt“ gewesen, sodass seiner Ansicht nach aus medizinischer Sicht eine Aufklärung nicht geboten gewesen sei.

Dieser Umstand steht einer rechtlich gebotenen Aufklärung jedoch nicht entgegen, da sich gerade hieraus ergibt, dass vollkommen offen war, als wie wahrscheinlich ein solches Risiko sich bei belastbarer Datenlage erweisen würde. Der Sachverständige hat hierzu bestätigt, dass „Häufigkeit nicht bekannt" auch bedeuten könne, dass sich bei gesicherter Studienlage das Risiko auch als „häufig" herausstellen könne.

Die Kammer sieht auch keine Vergleichbarkeit mit dem von dem Sachverständigen herangezogenen Vergleich zu der Sorge vor Unfruchtbarkeit durch die Corona-Impfung, die durch die Befürchtung bestimmter Patienten ebenfalls „bekannt", aber sicherlich nicht aufklärungsbedürftig gewesen sei. In dieser Konstellation handelte es sich um vollständig unbelegte Befürchtungen sehr besorgter Patienten. Demgegenüber waren im Fall des Klägers sehr wohl entsprechende Beeinträchtigungen „beobachtet", also medizinisch festgestellt worden.

Die vom Kläger erwartete Aufklärung steht auch nicht der vom Sachverständigen angeführten Aufklärung über „Alltagsrisiken" wie Ausschlag oder Juckreiz gleich. Dies ergibt sich wiederum aus der Schwere der zu befürchtenden Beeinträchtigung.

Die Kammer hält es hierbei auch für wesentlich, dass eine medizinische Indikation für die medikamentöse Therapie des Haarausfalls beim Kläger nicht bestand. Vielmehr handelte es sich um eine rein kosmetische Behandlung ohne medizinischen Nutzen. Dies führt umso mehr dazu, dass dem Kläger auch sehr unwahrscheinliche oder in der Wahrscheinlichkeit nicht bestimmbare, schwere Risiken schonungslos hätten vor Augen geführt werden müssen.

Der Aufklärungspflicht des Beklagten steht auch nicht entgegen, dass der Kläger selbst auf einem guten Informationsstand war und zunächst sogar von der Einnahme des Präparats Finapil abgesehen hatte, nachdem er den Beipackzettel zur Kenntnis genommen hatte.
Denn ein Arzt darf grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass der Patient den Beipackzettel lesen wird, sondern muss seinerseits den Patienten aufklären, um ihm hinreichend zu verdeutlichen, welche Risiken mit der Einnahme einhergehen (vgl.

BGH, NJW 20005, 1716). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte vor der Verordnung von Propecia erneut einer umfassenden Aufklärungspflicht unterlag. Denn für den Kläger stellte sich dies als neuer Behandlungsansatz mit einem anderen Präparat, nämlich mit dem „Originalpräparat" gegenüber dem bisher eingenommenen Generikum dar.
Diese Aufklärungspflicht gilt aus Sicht der Kammer wiederum umso mehr als die Häufigkeit des Risikos aufgrund nicht ausreichender Datenlage unbekannt war und es sich nicht um eine medizinisch indizierte Maßnahme handelte (s.o.). Hinzu kommt, dass dem Beklagten nicht bekannt war, dass der Kläger sich mit dem Beipackzettel des Präparats befasst hatte.

Den Beweis, dass er über diese Umstände im vorgenannten Umfang aufgeklärt hat, hat der Beklagte nicht erbracht.

Es kann dahinstehen, ob die Behandlungsdokumentation des Beklagten den Anforderungen des § 630f Abs. 1 BGB entspricht, also insbesondere nach der technischen Ausgestaltung die Gewähr dafür bietet, dass sich nachträgliche Änderungen aus ihr ablesen lassen. Denn die Behandlungsdokumentation trägt zur Aufklärung des maßgeblichen Punkts nichts bei. Zwar ist in der Dokumentation unter dem 31.01.2012 eine Aufklärung über „Gynäkomastie, Impotenz, verminderte Erektionsfähigkeit, Libido Minderung- oder Verlust, Ejakulatmengenreduktion, ggf. Zeugungsprobleme" vermerkt. Eine Aufklärung über den aus Sicht der Kammer maßgeblichen Punkt, nämlich das Risiko der Persistenz solcher Einschränkungen auch nach Absetzen des Präparats ergibt sich aus der Dokumentation jedoch nicht. Nach Umstellung auf „Propecia" ist eine Aufklärung überhaupt nicht dokumentiert.

Auch im Übrigen hat die Beweisaufnahme und die persönliche Anhörung der Parteien nicht zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass der Beklagte auch über dieses Risiko aufgeklärt hätte.
Zwar hat der Beklagte im Rahmen seiner persönlichen Anhörung erklärt, dass er die Aufklärung über die genannten Risiken nicht mit irgendeinem zeitlichen Limit versehen habe. Er habe auch zum Ausdruck gebracht, dass niemand garantieren könne, dass solche Nebenwirkungen wieder verschwinden würden. Auch im Jahr 2015 habe er vor der Verordnung von Propecia erneut sämtliche Risiken erläutert.

Demgegenüber hat der Kläger im Rahmen seiner Anhörung aber erklärt, dass über all diese Risiken überhaupt nicht gesprochen worden sei. Der Beklagte habe ihn lediglich gefragt, ob er derzeit einen Kinderwunsch habe, was er verneint habe. Der Beklagte habe ihm dazu weiter erklärt, dass der Hersteller des Originalpräparats „Propecia" Studien dazu durchgeführt habe, dass man als Mann diese Tabletten auch während einer Schwangerschaft der Partnerin weiterhin zu sich nehmen könne. Die Kammer vermag mangels weiterer Anhaltspunkte, insbesondere in der Dokumentation, und mangels weiterer Beweismittel hiernach nicht zu entscheiden, welche Schilderung der Wahrheit entspricht, sodass der Beklagte für seine Behauptung beweisfällig bleibt.

Das Vertretenmüssen des Beklagten wird im Hinblick auf die behandlungsvertraglichen Ansprüche gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Diese Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet. Hinsichtlich des deliktischen Anspruchs fällt dem Beklagten jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last. Auch die Rechtswidrigkeit des deliktischen Handelns unterliegt keinen Bedenken.

Der Beklagte hat dem Kläger hiernach seinen kausal auf der Verletzung der Aufklärungspflicht beruhenden Schaden zu ersetzen.

Der Umfang der Schadensersatzverpflichtung ist von den konkret erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen abhängig. Diesbezüglich ist eine weitere möglicherweise umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, über den Anspruchsgrund vorab durch Grundurteil zu entscheiden.

Der Kläger hat aber bereits jetzt Anspruch auf die Feststellung, dass der Beklagte im tenorierten Umfang verpflichtet ist, ihm materielle und immaterielle Schäden, die auf der Einnahme des ohne ausreichende Aufklärung verordneten Medikaments beruhen, zu ersetzen.

Die weiteren Entscheidungen bleiben dem Schlussurteil vorbehalten.

Göge Schmidt Laskowski